

Statuten

Verein „Vollauto Schützen ZH“

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Vollauto Schützen ZH“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in Buchs, Kanton Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Die Förderung des sportlichen Schiessens.
2. Die Pflege des legalen Waffen- und Militaria-Sammelwesens.
3. Die Förderung des sicheren, verantwortungsvollen und gesetzeskonformen Umgangs mit Waffen.
4. Die Organisation von Schiesstrainings, Anlässen, Weiterbildungen und Fachveranstaltungen.
5. Die Kameradschaft und den Austausch unter Schützen und Sammlern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen
- Weitere gesetzlich zulässige Einnahmen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 4 – Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder

- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die:

- das 18. Altersjahr vollendet hat,
- einen einwandfreien Leumund besitzt,
- die gesetzlichen Voraussetzungen zum Waffenbesitz erfüllt,
- die Statuten anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt (schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres)
- Ausschluss
- Tod

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen bei:

- Verstoss gegen die Statuten
- Verstoss gegen Sicherheitsvorschriften
- Gesetzeswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit Waffen
- Schädigung der Vereinsinteressen

Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht:

- An Vereinsanlässen teilzunehmen
- An der Generalversammlung teilzunehmen
- Anträge zu stellen

Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Statuten einzuhalten
 - Sicherheits- und Standreglemente zu befolgen
 - Gesetzliche Vorschriften (insb. Waffenrecht) einzuhalten
 - Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen
-

Art. 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Revisionsstelle (optional, falls gewünscht)
-

Art. 7 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu zweien).

Art. 9 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 – Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Art. 11 – Sicherheits- und Waffenrecht

Alle Mitglieder verpflichten sich:

- Zur strikten Einhaltung des Schweizer Waffengesetzes (WG)
- Zur Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften auf Schiessanlagen
- Zur verantwortungsvollen Aufbewahrung von Waffen

Der Verein kann ein separates Sicherheitsreglement erlassen.

Art. 12 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 – Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

Art. 14 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen unter den aktiven Mitgliedern aufgeteilt und ausbezahlt.

Art. 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.02.2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in